

## Pflanzengesundheitskontrolle

### Kontrollen bei der Einfuhr von Waren mit hölzernem Verpackungsmaterial

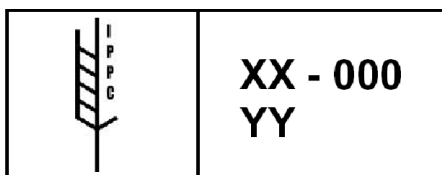
Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union **fordern die Einhaltung des [ISPM Nr. 15](#) für Einfuhren von Warensendungen mit hölzernen Verpackungsmaterialien** mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Nicht-EU-Staaten außer der Schweiz.

Betroffen sind Verpackungsmaterialien aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger sowie Palettenaufsatzwände, die tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt sind. Davon ausgenommen ist lediglich Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt worden ist<sup>1</sup>.

### Anforderungen an hölzernes Verpackungsmaterial bei der Einfuhr entsprechend Anhang IV Teil A Kapitel I der [Richtlinie 2000/29/EG](#)

Das Verpackungsmaterial aus Holz muss

- aus entrindetem Holz hergestellt sein und
- einer Hitzebehandlung von mindestens 56 °C im Kern des Holzes über einen Zeitraum von 30 Minuten oder einer Begasung mit dem Wirkstoff Methylbromid unterzogen worden sein und
- eine Markierung tragen, die das IPPC-Logo sowie den zweistelligen ISO Ländercode, gefolgt von einer einmalig vergebenen amtlichen Nummer zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der angewendeten Behandlung (HT, MB) ergänzt durch die Buchstaben DB aufzeigt.



*Schema der geforderten Markierung nach dem ISPM Nr. 15*

<sup>1</sup> Anhang IV Teil A Kapitel I der RL 2000/29/EG

**Allgemeine Verfahrensweise der zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienst und Zoll)**

Entsprechend der Artikel 13 und 13a der Pflanzenbeschaurichtlinie der Europäischen Union (2000/29/EG) hat die Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle Berlin gemeinsam mit dem Zoll Sorge zu tragen, dass Waren, die mit hölzernem Verpackungsmaterial aus Drittländern in die EU eingeführt werden sollen, solange der zollamtlichen Überwachung unterliegen bis alle pflanzengesundheitlichen Kontrollen abgeschlossen sind.

Eine Überführung in ein Zollverfahren ist erst möglich, wenn vom Pflanzenschutzdienst die

1. Überprüfung des Vorhandenseins von vorgeschriebenen Markierungen und Kennzeichnungen (Dokumentenkontrolle<sup>2</sup>) und
2. Überprüfung, ob die Sendung tatsächlich aus den in den Anmeldedokumenten/ Frachtpapieren beschriebenen Gegenständen hinsichtlich Art und Anzahl/ Menge besteht (Nämlichkeitskontrolle<sup>3</sup>) und
3. Untersuchung des hölzernen Verpackungsmaterials auf Vorhandensein von Schadorganismen bzw. auf Anzeichen/ Symptome von diesen (Phytopsanitäre Kontrolle<sup>4</sup>)

durchgeführt und die Sendung freigeben wurde. Empfänger, die eine phytopsanitäre Abfertigung ihrer Sendung am Bestimmungsort wünschen, müssen ein Zollverfahren zur Überweisung der Sendung an den Bestimmungsort beantragen (T1).

Auf die Kontrollen kann verzichtet werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass von einer Sendung keine Gefahr der Einfuhr bzw. Verbreitung von Schadorganismen ausgeht.

Vorrangig kontrolliert werden Sendungen, die Waren enthalten, die auf der bundesweit abgestimmten Risiko-Warenliste mit den entsprechenden Positionen aufgeführt sind.

*Risikowarenliste – Waren und entsprechende Zollkapitel, deren hölzerne Verpackung potentiell als gefährlich einzustufen sind*

1. KAPITEL	POSITIONEN
25 Salz; Schwefel, Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	2506, 2514, 2515, 2516, 2518, 2526
39 Kunststoffe und Waren daraus	3922
68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	6801, 6802, 6803, 6804, 6810, 6811
69 Keramische Waren	Alle
73 Waren aus Eisen oder Stahl	7307, 7317, 7318, 7319, 7320
74 Kupfer und Waren daraus	7412, 7415
84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon	8403, 8407, 8408, 8409, 8412, 8425, 8431, 8466, 8482, 8483
87 Zugmaschinen, Kraftwagen und andere nicht schienen- gebundene Landfahrzeuge, Teile und Zubehör davon	8708, 8714

<sup>2</sup> Artikel 13a Buchstabe b, Absatz i der RL 2000/29/EG

<sup>3</sup> Artikel 13a Buchstabe b, Absatz ii der RL 2000/29/EG

<sup>4</sup> Artikel 13a Buchstabe b, Absatz iii der RL 2000/29/EG

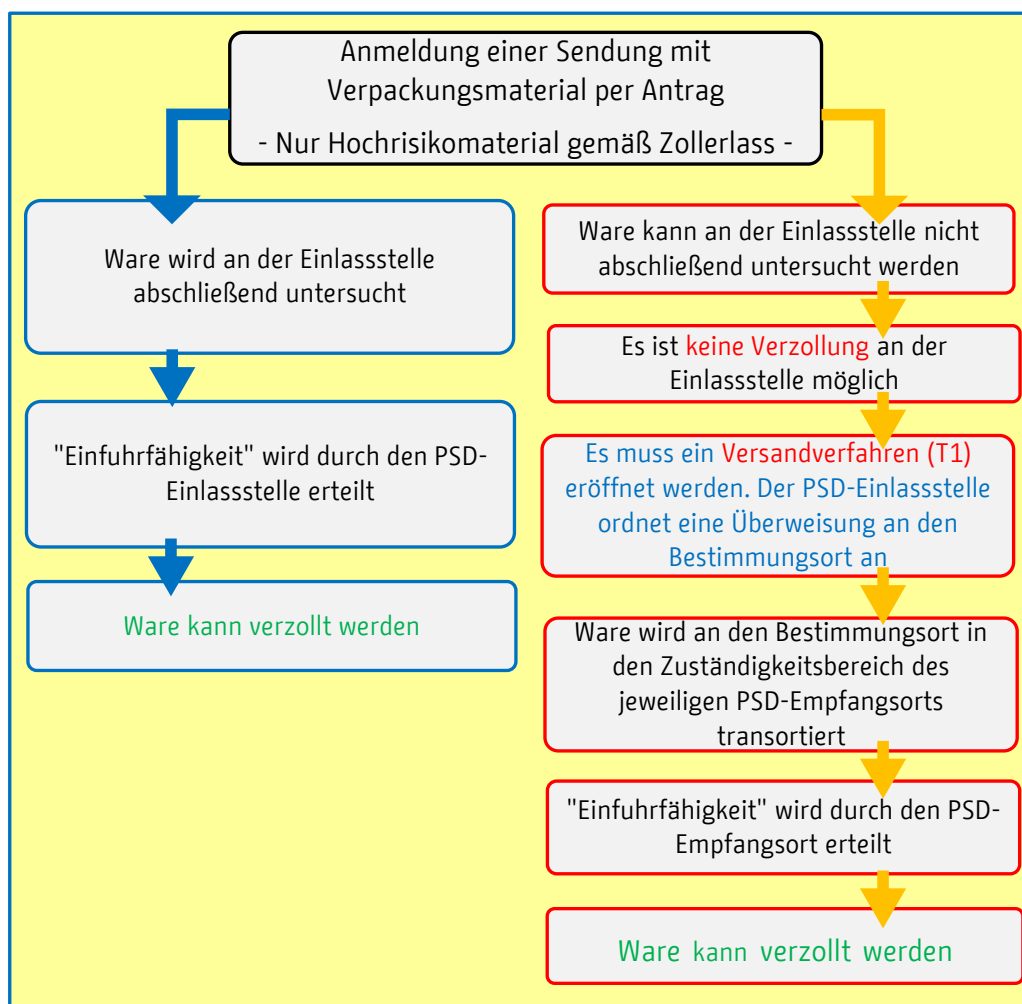
## Die Verfahrensweise der Amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle

Die Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle Berlin führt die Kontrollen durch **für alle Einfuhren, die einer Risikowarengruppe entsprechend der Risikowarenliste zuzurechnen sind.**

Sendungen mit hölzernem Verpackungsmaterial, die phytosanitär abgefertigt werden müssen, sind bei der Amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle anzumelden. Dies kann durch die zuständige Zollstelle oder durch den Einführer direkt erfolgen. Bei der Anmeldung sind detaillierte Angaben zur Sendung entsprechend dem Anmeldeformular [www.pgz-online.de](http://www.pgz-online.de) vollständig per Fax einzureichen. Auf Grund des Antrages wird eine Entscheidung getroffen, ob eine Nämlichkeitskontrolle und eine phytosanitäre Untersuchung durchzuführen sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller als Bekanntgabe eines Kontrolltermins oder als Freigabe der Sendung zurückgefakt.

Ist eine phytosanitäre Untersuchung vorgesehen, ist die Sendung einem Pflanzengesundheitsinspektor der Amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle Berlin an der Einlassstelle vorzustellen. Gegebenenfalls kann ein Entladen der Sendung für diese Untersuchung notwendig sein. **Ist die Einlassstelle nicht der Dienstsitz der Amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle, ist mit Wartezeiten zu rechnen.** Wird im Ergebnis der Untersuchung die Einhaltung der phytosanitären Bestimmungen festgestellt, wird die Sendung freigegeben und kann verzollt werden. Anderenfalls werden Maßnahmen festgelegt. Nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandeltes oder markiertes hölzernes Verpackungsmaterial ist zumindest durch thermische Entsorgung (Verbrennen) bei einer anerkannte Entsorgungsfirma (z.B. BSR) zu Lasten des Einführers zu vernichten. Die Vernichtung ist der Amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle durch Vorlage eines Entsorgungsnachweises nachzuweisen. Als weitere Maßnahme kann die Zurückweisung der Sendung angewiesen werden.

Für die Abfertigung der Sendungen werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Pflanzenschutzgebührenordnung des Landes Berlin erhoben.



Verpackungsholzverfahren entsprechend dem Bremer Beschluss